

CAMPINGPLATZORDNUNG VITTORIA

Mit dem Betreten des Campingplatzes werden diese Regeln uneingeschränkt akzeptiert und ihre vollständige Einhaltung wird verpflichtend anerkannt.

Die Direktion macht den Inhaber des Stellplatzes für alle Unregelmäßigkeiten verantwortlich, die bei seinen Familienangehörigen und Gästen festgestellt werden.

ART. 1 ♦ Zugang zum Campingplatz ♦

- a) Der Zutritt muss von der Direktion genehmigt werden. Für die gesetzlich vorgeschriebenen Registrierungen müssen stets Ausweisdokumente vorgelegt und die von der Direktion ausgehändigten Identifikationsarmbänder getragen werden. Sie müssen am Handgelenk getragen werden, um sich auf dem gesamten Campingplatz einschließlich des Strandes bewegen zu dürfen.
- b) Die Direktion behält sich das Recht vor, Besuchern und Tagesgästen den Eintritt zu gestatten; diese müssen ihre Ausweisdokumente abgeben und sind nach 1 Stunde Aufenthalt verpflichtet, den entsprechenden Tarif zu bezahlen.
- d) Jeder Camper ist verpflichtet, sich zu vergewissern, dass seine Gäste bei der Direktion registriert wurden, und ist für deren Verhalten verantwortlich.
- e) Minderjährigen ist der Eintritt nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet. Der Aufenthalt nicht autorisierter Personen auf dem Campingplatz hat zur Folge:
-Verstoß gegen die Vorschriften der öffentlichen Sicherheit (Art. 109 TULPS); Verstoß gegen die Artikel: 614 C.P. (Hausfriedensbruch), 633 C.P. (Besetzung von Grundstücken und Gebäuden), 624 C.P. (Diebstahl von Dienstleistungen); Straftat des Vertragsbetrugs.

ART. 2 ♦ Art der Stellplatzbelegung ♦

- a) Der Stellplatz wird ausschließlich von der Direktion des Campingplatzes zugewiesen.
- b) Für jeden Stellplatz sind nur eine Gruppe, ein Auto, ein Stromanschluss und eine Einheit (Wohnwagen, Wohnmobil oder Zelt) mit zusätzlichem VORZELT und KÜCHENZELT erlaubt. Zusätzliche Abdeckungen sind ebenfalls gestattet, sofern sie mobil und provisorisch sind, die maximale Gesamtfläche von 40 m² und eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Jede andere zusätzliche oder unkonventionelle Ausstattung ist verboten (z. B. Küchenzelte oder Vorzelte aus starren Materialien, Häuschen usw.).
- c) Der AUTOSTELLPLATZ ist innerhalb des Stellplatzes enthalten. Außerdem gibt es Parkplätze, die allen zur Verfügung stehen; es ist verboten, diese mit Ketten, Stühlen, Planen oder anderen Gegenständen zu besetzen.
- d) Den Campern ist es verboten, die Stellplätze mit Zäunen, Planen, Absperrungen oder Ähnlichem abzugrenzen. Die Direktion kann durch das beauftragte Personal diese Vorrichtungen jederzeit entfernen und außerdem die Größe von Stellplätzen verringern, die 40 m² überschreiten. Das Campingplatzpersonal kann alles entfernen, was nach Auffassung der Direktion die Sicherheit der Gäste und der Einrichtungen gefährdet.
- e) Es ist verboten, an den Einrichtungen des Campingplatzes und/oder an Bäumen Planen, Spannseile, Halterungen, Konstruktionen oder sonstige Gegenstände anzubringen.
- f) Der Stellplatz muss in größter Ordnung und Sauberkeit gehalten und hinterlassen werden.
- g) Am Ende der Saison muss der Stellplatz vollständig geräumt werden. Es ist verboten, jegliche Art von Paket oder sperrigem Gegenstand innerhalb des Campingplatzes zu belassen. In jedem Fall haftet die Direktion nicht für Ausrüstung, die nach der saisonalen Schließung auf dem Gelände zurückgelassen wird.

ART. 3 ♦ Zahlungen und Abreisen ♦

- a) Der Aufenthalt wird auf Grundlage der Anzahl der Nächte zwischen dem Anreisetag und 13.00 Uhr des Abreisetages berechnet. Nach dieser Uhrzeit erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Anzahl der Tage.
- b) Jede Datumsänderung muss der Direktion mitgeteilt werden.
- c) Im Falle einer Stornierung der Buchung wird die Anzahlung von der Direktion einbehalten.

ART. 4 ♦ Verhaltensregeln ♦

- a) Fahrzeugverkehr: Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen innerhalb des Campingplatzes mit mäßiger Geschwindigkeit fahren (MAX. 10 km/h). Fahrverbot für Kraftfahrzeuge: von 23.00 bis 7.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr (ausgenommen Campingplatzpersonal oder von der Direktion autorisierte Wartungskräfte).
- b) Ruhe und Stille. Die Ruhezeiten gelten von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 23.00 bis 7.30 Uhr (ausgenommen besondere von der Direktion organisierte Animationsabende, die über die angegebene Uhrzeit hinaus andauern können).
Es ist verboten, während dieser Zeiten die Nachbarn zu stören. Daher müssen alle audiovisuellen Geräte auf niedriger Lautstärke gehalten werden; Schreien, Lärmen, Singen und Spiele, die stören können, sind verboten.
- c) Kinder und Minderjährige. Kinder müssen bei der Nutzung der verschiedenen Einrichtungen und Toiletten begleitet werden. Kinder und Minderjährige müssen von ihren Eltern beaufsichtigt werden, die vollständig und rechtlich für sie verantwortlich sind.

d) Strand: Es ist verpflichtend, die Vorschriften der Hafenbehörde, die Gemeindeverordnung und die Campingplatzordnung einzuhalten. Es ist verboten, sich am Uferstreifen bis zur Grenze der Sonnenschirme des Campingplatzes aufzuhalten und/oder ihn zu belegen.

ART. 5 ♦ Tiere ♦

a) Die Aufnahme von Hunden oder anderen Tieren muss mit der Direktion vereinbart werden. Corso, Pitbull, Rottweiler, Dobermann, Tosa Inu, Dogo Argentino, Bull Terrier, Mastiff, American Staffordshire Terrier, Molosser oder Molosser-Kreuzungen im Allgemeinen sowie andere von der Direktion als gefährlich eingestufte Hunde werden nicht akzeptiert. Hunde müssen gemäß den Vorschriften geimpft, an der Leine geführt und unter strenger Kontrolle des Besitzers gehalten werden, der außerdem ihre Hinterlassenschaften zu entfernen hat. Tieren ist der Zugang zum Strand verboten. Der Tierhalter ist allein verantwortlich für Schäden oder Verletzungen, die das Tier an Sachen oder Personen verursachen kann.

ART. 6 ♦ VERBOTE ♦

ES IST STRENGST VERBOTEN:

- auf dem Campingplatz nicht konventionelle Abfälle (z. B. Haushaltsgeräte, Matratzen usw.) und Abfälle von solcher Größe abzulagern, dass sie nicht in schwarze Säcke passen; Abfälle auf das Gelände zu werfen, statt sie in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- Löcher oder Furchen in den Stellplätzen zu graben oder Dünen zu versetzen;
- die Pflanzen, Blumen und Ausstattungen des Campingplatzes zu beschädigen;
- jegliche Art von Pflanze, Strauch oder Blume zu pflanzen
- Geschirr, Wäsche oder anderes unter den Wasserstellen zu waschen
- Autos oder andere Fahrzeuge auf dem Gelände zu waschen; der Campingplatz verfügt über einen dafür vorgesehenen Bereich!
- Chemietoiletten an nicht autorisierten Orten zu entleeren;
- feste Verbindungen zwischen den Wasserstellen und den Stellplätzen zu installieren: diese werden vom Campingplatzpersonal entfernt.
- Hunde in den sanitären Einrichtungen zu waschen: der Campingplatz verfügt über einen dafür vorgesehenen Bereich;
- Reinigungsmittel jeglicher Art, schädliche Stoffe und alles, was für die Vegetation oder für Gesundheit und Hygiene von Personen schädlich sein kann, auf dem Boden zu verstreuen;

ART. 7 ♦ Haftung ♦

Die Direktion haftet nicht:

- a) für eventuelle Diebstähle von Gegenständen oder Wertsachen, die der Direktion nicht zur Verwahrung übergeben und von ihr angenommen wurden.
- b) für Schäden an Sachen oder Personen, die verursacht werden durch: andere Gäste, Zufall oder höhere Gewalt, Naturkatastrophen, herabfallende Pinienzapfen, Äste oder Bäume, Insekten oder andere Tiere, Epidemien auch bei Pflanzen und in jedem Fall durch alle Ursachen, die nicht direkt auf Fahrlässigkeit der Gesellschaft CO.DE.VI. Campeggio Vittoria zurückzuführen sind.
- c) für Schäden infolge von Nachgeben der Campingplatzstrukturen, an denen mit Spannseilen, Halterungen, Verbindungen oder Planen gearbeitet wurde, die nicht Eigentum des Campingplatzes sind oder jedenfalls nicht vom Campingplatzpersonal installiert wurden.

BRANDSCHUTZORDNUNG

Art.1 : Alle Camper müssen in ihrer Einheit einen geeigneten FEUERLÖSCHER besitzen (mit Datum nicht älter als 6 Monate).

Art.2 : ES IST ABSOLUT VERBOTEN:

- Feuer anzuzünden, Holz- oder Holzkohlegrills zu verwenden. Die Verwendung von Grills ist nur mit mobilen Gasgeräten erlaubt, wobei sich in unmittelbarer Nähe ein geeigneter Feuerlöscher befinden muss.
- Zigarettenstummel wegzuwerfen, Gegenstände mit offener Flamme, Kerzen, Fackeln oder Ähnliches zu verwenden,- Mückenspiralen, Citronella-Produkte oder anderes ähnliches Material.

Art. 3: Die verwendeten Planen müssen FEUERHEMMEND sein; die Stromkabel müssen den EWG-Normen entsprechen und in gutem Zustand sein; sie dürfen nicht auf dem Boden liegen, sondern müssen erhöht geführt werden.

ART. 4: Alle Camper sind verpflichtet, die am Eingang und auf dem Campingplatzgelände angebrachten Pläne einzusehen, um Fluchtwege, Feuerlöscherstellen und sichere Sammelpunkte zu erkennen.

ART. 5: Bei Entstehung eines Brandes ist unverzüglich die Direktion oder das Campingplatzpersonal zu benachrichtigen und ohne Panik über die Fluchtwege (die in den entsprechenden Plänen angegeben sind) zu den nächstgelegenen sicheren Orten zu gehen.

ART. 6: Es ist verboten, Gasflaschen über 5 kg, Ersatzflaschen oder leere Flaschen aufzubewahren.

BESONDERE VERBOTE IM PINIENWALD UND AUF DEN DÜNEN AN DER MEERESFRONT

Jede Art von Manipulation, die eine Veränderung des aktuellen Zustands des Pinienwaldes und der Dünen mit sich bringt, ist strengstens verboten, insbesondere das Graben von Löchern oder Furchen auf den Stellplätzen oder das Versetzen und Manipulieren von Dünen, jede morphologische Veränderung sowie das Beschädigen oder Pflanzen von Pflanzen, Sträuchern oder Blumen. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass sich der Pinienwald des Campingplatzes in einem Schutzgebiet befindet und die oben genannten falschen Verhaltensweisen neben einem Verstoß gegen die interne Ordnung des Campingplatzes und des Po-Delta-Parks auch strafrechtliche Folgen direkt zulasten der verantwortlichen Person haben.

Das Campingplatzpersonal hat, soweit möglich, die Aufgabe, die Einhaltung dieser Ordnung durchzusetzen. Die Direktion behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, Gäste zu entfernen oder den Stellplatz für das folgende Jahr nicht zu bestätigen, wenn sie sich aufgrund ihres Verhaltens als unerwünscht erweisen, dem Image des Campingplatzes schaden oder die Harmonie und den Geist der Beherbergungsanlage sowie den ordnungsgemäßen Ablauf des Gemeinschaftslebens stören.

Ich, der/die Unterzeichnende (NAME DES STELLPLATZINHABERS IN GROSSBUCHSTABEN): _____

erkläre, dass ich die vorliegende Ordnung gelesen habe und sie vollständig auch im Namen der anderen Mitglieder meiner Gruppe akzeptiere. Zur Bestätigung: Unterschrift
